Gesuch um Bewilligung zum Strassenaufbruch / Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

Das Gesuch ist **mindestens 10 Arbeitstage vor geplantem Baustart** bei der Gemeinde Dielsdorf, Abteilung Bau und Werke, bau@dielsdorf.ch einzureichen.

Gesuchsteller

Name, Vorname/Firma: .....

Strasse und Nr.: .....

Adresszusatz: .....

PLZ und Ort: .....

Zuständige Person: .....

Telefon Geschäft: ..... Mobile: .....

E-Mail: .....

Rechnungsadresse (falls abweichend vom Gesuchsteller):

.....

.....

Standort (Strasse, Platz, Ort):

.....

.....

Grabengrösse m²: ..... Weitere Nutzflächen m²: .....

Datum von: ..... bis: .....

Einschränkung Fahrbahn:

☐ Totalsperrung *Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke (Hochbauten) einreichen*

☐ Teilsperrung *Ziffer 5 «Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» beachten*
(3.5 m Durchfahrtsbreite gewährleistet)

Einschränkung Fussgänger:

☐ ja *Ziffer 6 «Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund» beachten*

Ein Situationsplan mit Skizze (3-fach) muss zwingend eingereicht werden (https://maps.zh.ch/).

Grund des Aufbruchs und allf. Bemerkungen:

.....

.....

Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, den Anhang: Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Dielsdorf zur Kenntnis genommen zu haben und die Bedingungen einzuhalten.

....

Ort, Datum Der Gesuchsteller (Unterschrift / Firmenstempel)

Gemeinde Dielsdorf | Bau und Werke | Mühlestrasse 4 | 8157 Dielsdorf
Tel. 044 854 71 60 | bau@dielsdorf.ch | www.dielsdorf.ch

Anhang: Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund

1. Situationsplan

1.1. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Skizze in 3-facher Ausführung beizulegen. Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

2. Zusätzliche Grabarbeiten

2.1. Die im Plan angegebenen Standorte der Gräben sind verbindlich. Eine allfällige Abweichung oder zusätzliche Grabungen sind mindestens 10 Arbeitstage vor Ausführung bei der Gemeinde Dielsdorf schriftlich zu beantragen.

3. Grundsatz

3.1. Grabarbeiten auf privaten Grundstücken oder in Staatsstrassen sind durch die jeweiligen Eigentümer zu bewilligen. Die Grabstandorte auf den eingereichten Unterlagen, welche entsprechende Grundstücke betreffen, sind von dieser Bewilligung ausgenommen.

3.2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (Norm SN 640 535C) sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.

3.3. Die Grabenauffüllung ist mit einem provisorischen Belag (5cm Asphaltbelag oder Beton 16F200) abzuschliessen. Die definitive Instandstellung von Strassenbelägen und Strassenabschlüssen erfolgt durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf Kosten der privaten Bauherrschaft. Erforderliche Nachbearbeitung der Grabenauffüllung infolge Setzungen, die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, wird nach Ereignis zusätzlich verrechnet. Organisation und Bauleitung obliegen dem Ingenieur- und Vermessungsbüro Müller Ingenieure AG, 8157 Dielsdorf, Tel. 043 422 10 00, info@mueller-ing.ch.

3.4. Bei Grabarbeiten in der Umgebung ist der Graben ist nach Abschluss der Arbeiten aufzufüllen und die beanspruchte Umgebung instand zustellen.

4. Baustellensigalisation, Beschädigungen und Reinigung

4.1. Der Bewilligungsinhaber ist für die frühzeitige und korrekte Absperrung und Signalisation der Baustelle zuständig.

4.2. Das Bringen, Aufstellen und wieder Wegräumen der Signalisation/Umleitungen ist Sache des Gesuchstellers, bzw. der Bauherrschaft. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.

4.3. Der Inhaber der Bewilligung hat Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des öffentlichen Grundes sowie Einrichtungen zu treffen.

4.4. Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind vom Bewilligungsinhaber unverzüglich dem Leiter Gemeindewerke Dielsdorf, Herr Michael Zollinger, Tel. 044 853 30 96, zu melden.

4.5. Das Reinigen und Sauberhalten des öffentlichen Grundes ist Sache des Bewilligungsinhabers. Allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten auf öffentlichem Grund werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

5. Grabarbeiten in der Fahrbahn

5.1. Die Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität etc. muss jederzeit gewährleistet sein. Die Mindestbreite für die Durchfahrt beträgt 3.50 m.

5.2. Der Verkehr, im speziellen der öffentliche Verkehr (VBG und PostAuto AG), darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.

6.	Grabarbeiten im Gehweg	6.1. Die Fussgänger sind sicher durch die Behinderung oder mit möglichst kurzem Umweg zu leiten. Der Fussgängerweg ist korrekt und verständlich zu signalisieren.
7.	Zusätzliche Benützung öffentlicher Grund	7.1. Ist eine zusätzliche Benützung des öffentlichen Grundes geplant oder im Falle einer Strassensperrung, ist bei der Gemeinde Dielsdorf mindestens 10 Arbeitstage vor der Sperrung ein «Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauzwecke (Hochbauten)» einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage unter www.dielsdorf.ch heruntergeladen werden.
8.	Gebühren	8.1. Die Bewilligung und definitive Instandstellung von Strassenbelägen und Strassenabschlüssen sind kostenpflichtig. 8.2. Diese werden dem Gesuchsteller durch die Gemeinde Dielsdorf in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf.
9.	Haftung, Versicherung	9.1. Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Dielsdorf für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen. Dies beinhaltet insbesondere Schäden durch unsorgfältige provisorische Auffüllung des Grabens sowie für Setzungsschäden des Oberbaus. 9.2. Wird die Gemeinde Dielsdorf für solche Schäden belangt, so hat der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten. 9.3. Es entstehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Dielsdorf, wenn die bewilligte Fläche wegen nicht vorhersehbaren dringlichen Bauarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen nicht benutzt werden können.
10.	Entzug der Bewilligung	10.1. Der Gemeinde Dielsdorf steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
11.	Werkleitungen	11.1. Betreffend tangierte Leitungen und sonstige Installationen ist mit den zuständigen Werkträgern Kontakt aufzunehmen.

Dielsdorf, 10.10.2025